

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RJ 201/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,  
Friedrich-Ebert-Damm 245, 22159 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Januar 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 15. Juni 2005 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 15. Juni 2005 hat das Landessozialgericht Hamburg (LSG) einen Anspruch der am 24. Juni 1930 geborenen Klägerin auf Gewährung von Regelaltersrente (RAR) bereits ab 1. Juli 1995 abgelehnt und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Die Klägerin habe am 30. August 2000 einen Rentenantrag gestellt, sodass Rente erst ab 1. August 2000 zu leisten gewesen sei. Die Klägerin könne nicht verlangen, auf Grund eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs so gestellt zu werden, als habe sie den Rentenantrag rechtzeitig gestellt. Die Beklagte habe weder eine allgemeine Beratungspflicht noch die Pflicht zur so genannten Spontanberatung verletzt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich ausschließlich auf Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG die vom BSG aufgestellten rechtlichen Maßstäbe missachtet, sondern erst, wenn das LSG diesen Maßstäben widersprochen, also eigene Rechtsgrundsätze entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte tragende Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher in der Entscheidung des LSG enthaltene tragende Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss die Kausalität zwischen der behaupteten Divergenz und der angefochtenen Entscheidung aufgezeigt sowie dargetan werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 5      Zwar hat die Klägerin zwei Rechtssätze aufgezeigt. Nach den Darlegungen der Beschwerdebe-  
gründung beruht die Entscheidung des LSG auf folgendem Rechtssatz: "Die Beratungs- und  
Hinweispflicht des § 115 Abs. 6 SGB VI setzt voraus, dass aus dem über den Versicherten  
beim Rentenversicherungsträger bestehenden Datenbestand neben dem Geburtsdatum auch  
die Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen ersichtlich ist." Hiermit unvereinbar  
sei das Urteil des BSG vom 6. März 2003 (*B 4 RA 38/02 R - BSGE 91, 1 = SozR 4-2600 § 115  
Nr 1*) "wonach der Rentenversicherungsträger die Eigentümer eines Anwartschaftsrechts auf  
Regelaltersrente schon vor Vollendung ihres 60. Lebensjahres auf die verschiedenen Möglich-  
keiten des Übergangs in ein Vollrecht, auf die mit einer verspäteten Antragstellung  
verbundenen Rechtsnachteile sowie darauf hinweisen muss, dass er allein anhand der  
gespeicherten Daten die im Einzelfall angemessene Lösung nicht erkennen kann; er hat eine  
Beratung hierzu anzubieten." Die Klägerin hat indes nicht dargetan, dass dieser Rechtssatz für  
die Entscheidung des BSG tragend gewesen ist. Hierzu hätte umso mehr Anlass bestanden,  
als das LSG ausgeführt hat, die im zitierten BSG-Urteil genannten Hinweispflichten seien in  
einem obiter dictum dargelegt worden, womit das Berufungsgericht das Vorhandensein eines  
tragenden Rechtssatzes verneint hat.
- 6      Darüber hinaus hat die Klägerin nicht ordnungsgemäß dargelegt, dass das Urteil des LSG auf  
der vermeintlichen Abweichung beruht. Zwar hat die Klägerin ausgeführt, unter Zugrundelegung  
der Rechtsauffassung des BSG hätte sie wegen eines Verstoßes gegen § 115 Abs 6 SGB VI in  
Verbindung mit einem sozialrechtlichen Herstellungsanspruch einen Anspruch auf Altersrente  
bereits ab 1. Juli 1995. Der Verstoß gegen die Hinweis- und Beratungspflichten sei die wesent-  
liche Bedingung dafür, dass sie ihr Recht auf Altersrente nicht bereits im streitigen Zeitraum  
ausgeübt habe. Dieser Vortrag reicht indes nicht aus. Die Klägerin hätte vielmehr dartun müs-  
sen, welche konkreten Hinweis- und Beratungspflichten in ihrem Fall bestanden haben. Dies  
wäre umso mehr geboten gewesen, als das LSG dargelegt hat, dass sich auch unter Zugrunde-  
legung der Ausführungen des BSG im oben genannten Urteil keine Hinweispflicht für die Be-  
klagte im vorliegenden Verfahren ergeben hätte.
- 7      Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm  
§ 160 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 8      Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

